



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Rechtsschutzreglement

Grundsatz

Das SSM gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Rechtshilfe im Zusammenhang mit der beruflichen und gewerkschaftlichen Tätigkeit in folgenden Fällen:

- Zivilrecht;
- Strafrecht;
- Verwaltungsrecht;
- Versicherungs- und Sozialversicherungsrecht.

Dies gilt sinngemäss für Leistungen zugunsten der Regionen und Sektionen.

Leistungen, die von anderen Rechtsschutzinstitutionen (private Rechtsschutzversicherungen, unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsschutz des Arbeitgebers) verlangt werden können, gehen den Rechtshilfeleistungen des SSM im Sinne der Subsidiarität stets vor.

Leistungen

Im Rahmen einer bewilligten Rechtshilfe gewährt das SSM in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- a) Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Verbandes, seiner Regionen und Sektionen
- b) Bezahlung von maximal Fr.15'000.--
 - der Kosten von durch das SSM beauftragten Anwältinnen bzw. Anwälten;
 - der zu Lasten des Mitglieds gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung.

Bei Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen, disziplinarischen und richterlichen Bussen ist ein Selbstbehalt von Fr. 100.-- vom Mitglied zu tragen. Darüber hinaus übernimmt der Verband bis zu Fr. 1'000.--, sofern sich die Region bzw. die Sektion im gleichen Umfang beteiligt. Nicht übernommen werden Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.

Dem Mitglied zugesprochene Prozess- und Parteienschädigungen sind dem SSM im Rahmen seiner Leistungen abzutreten. Endet ein Verfahren für das Mitglied finanziell vorteilhaft, so kann eine Beteiligung an den entstandenen Kosten verlangt werden, ebenso wenn ein Fall ausserordentlich hohe Kosten verursacht hat und eine Kostenbeteiligung zumutbar ist.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss eines Rechtshilfefalles aus dem Verband aus, ohne gleichzeitig dessen Organisationsgebiet zu verlassen, so hat es die entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Bei Austritt während eines hängigen Verfahrens erlischt die Rechtshilfe des SSM und die bis dahin aufgelaufenen Kosten sind vom Mitglied zu übernehmen.

Ausschlüsse im Allgemeinen

Keine Rechtshilfe wird gewährt, wenn

- die Rechtsschutzabteilung keine Bewilligung erteilt;
- der Fall aus selbständiger Tätigkeit entstanden ist;
- der Fall als aussichtslos beurteilt werden muss;
- das Mitglied absichtlich oder grobfahrlässig die Mitwirkungspflichten verletzt;
- der Fall vor dem Beitritt zum SSM oder nach Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten ist;
- es sich um Rechtsstreitigkeiten unter Verbandsmitgliedern (ausgenommen mit Vorgesetzten), mit dem SSM oder seinen Organen handelt;
- es sich um vorsätzliche Herbeiführung eines Rechtshilfefalles oder um vorsätzliche Begehung einer Straftat handelt;
- das Mitglied trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Die Rechtshilfe für Mitglieder, welche den Beitrag für Pensionierte bezahlen, beschränkt sich auf Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Sozialversicherungen und gewerkschaftlicher Tätigkeit.

Verfahren

Der Eintritt eines Rechtshilfefalles ist der Rechtsschutzabteilung des SSM sofort schriftlich zu melden. Das für die Region bzw. für die Sektion zuständige Sekretariat unternimmt die im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechenden Schritte (insbesondere gewerkschaftliche Intervention). Sind weitere Schritte, insbesondere der Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwaltes erforderlich, wird das Gesuch an die Rechtsschutzabteilung weitergeleitet.

Abwicklung eines Rechtshilfefalles

Die Rechtsschutzabteilung des SSM ergreift nach Rücksprache mit dem Mitglied die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Das Mitglied hat das SSM bei der Bearbeitung des Rechtshilfefalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, unverzüglich weiterzuleiten.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsbeistandes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, zieht die Rechtsschutzabteilung eine Anwältin bzw. einen Anwalt bei. Dabei wird der Wunsch des Mitglieds nach Möglichkeiten berücksichtigt. Das Mitglied hat die Anwältin bzw. den Anwalt vom Anwaltsgeheimnis zu entbinden, insofern und insoweit dies für die Behandlung und Überprüfung des Rechtshilfefalles nötig ist.

Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die Rechtsschutzabteilung des SSM. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann das SSM seine Leistungen verweigern. Über den Weiterzug eines Falles und über den Abschluss eines Vergleichs mit Kostenfolge entscheidet die Rechtsschutzabteilung. Sie kann ihre Zustimmung von einer Kostenbeteiligung abhängig machen.

Beschwerderecht und Instanzenweg

Entscheide der Rechtsschutzabteilung können vom Mitglied oder der Region bzw. der Sektion innert dreissig Tagen mit einer begründeten Beschwerde schriftlich an den Nationalen Vorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Der Nationale Vorstand entscheidet zudem - auf Antrag der Rechtsschutzabteilung - über eine Erhöhung der Leistungslimite im Einzelfall.

Der Nationale Vorstand kann zudem in begründeten Fällen, insbesondere wo Verbandsinteressen auf dem Spiel stehen, über die in diesem Reglement definierte Leistungen gewähren.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde vom Nationalen Vorstand des SSM im April 2004 beschlossen.

Revision des Reglements an der Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2014. Das Reglement ist gültig ab dem 1. Juli 2014.